

ANLAGE 1

Zwischen
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Christian Götz
- nachstehend Stadt genannt –

und

der Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V.
vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Bernhard Fischer
- nachstehend Verein genannt –

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen.

Präambel

Das Sportzentrums III in der Rothschaiger Straße in Fürstenfeldbruck ist im Juni 2023 fertiggestellt worden. Der TSV-West Fürstenfeldbruck e.V. wird das Sportzentrum III ab Fertigstellung für seine sportlichen Belange nutzen und der Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. einen Großteil des ersten Stockwerks des Hauptgebäudes unentgeltlich untervermieten. Hierzu besteht ein gültiger Mietvertrag vom 28.11.2020 bzw. 03.12.2020. In diesem Mietvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. in Bezug auf die Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten geregelt. Um die aus diesem Mietvertrag entstehenden Verbindlichkeiten ausgleichen zu können und um die dem Verein entstehenden Kosten für die Pflege, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der angemieteten Räumlichkeiten in angemessener Weise zu ersetzen, wird in Bezug auf die städtischen Sportförderrichtlinien diese Vereinbarung zum Aufwendungsersatz geschlossen.

§ 1

Vereinbarungszweck

Die Stadt ist Eigentümerin des Sportzentrums III an der Rothschaigerstraße; das dazugehörige Grundstück wurde dem TSV West Fürstenfeldbruck e.V. mit Vertrag vom 04.12.2019 ab Fertigstellung der Sportanlage für 25 Jahre übertragen. Der TSV West Fürstenfeldbruck e.V. vermietet einen Großteil des ersten Obergeschosses an die Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V. mittels separatem Mietvertrag vom 28.11.2020 bzw. 03.12.2020. Mit diesem Mietvertrag werden dem Verein die eigenverantwortliche Nutzung, der eigenverantwortliche Betrieb sowie die im Mietvertrag definierten Instandhaltungs- und Pflegeaufgaben übertragen. Um dies finanziell leisten zu können, gewährt die Stadt dem Verein einen jährlichen Aufwendungsersatz. Mit diesem Aufwendungsersatz darf der Verein ausschließlich Ausgaben begleichen, die durch den Betrieb, die Nutzung, die Instandhaltung und die Pflege der laut Mietvertrag überlassenen Sportanlage entstehen.

§ 2

Aufwendungsersatz

Die Stadt gewährt dem Verein nach dem Erstattungsprinzip für den unter § 1 genannten Zweck einen jährlichen Aufwendungsersatz in Höhe von maximal 3.000 €. Benötigt der Verein im Abrechnungsjahr weniger als die durch die Stadt maximal zu erstattenden 3.000 €, kann dieser Differenzbetrag vom Verein gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden. 50% der Nettoeinnahmen des Vereins durch genehmigte Untervermietung der Sportanlage an Dritte werden von dem jährlichen tatsächlichen Aufwendungsersatz in Abzug gebracht. Die Nettoeinnahmen sind die Mieteinnahmen des Vereins nach Abzug der eigenen Kosten.

§ 3

Erstattungsprinzip

Die Stadt erstattet dem Verein den städtischen Aufwendungsersatz nach Vorlage gültiger und schriftlicher Belege und Rechnungen sowie nach entsprechender Prüfung der Zweckgebundenheit. Insofern geht der Verein in finanzielle Vorleistung; lediglich zweckgebundene Vereinsausgaben werden von der Stadt an den Verein zurückerstattet.

§ 4

Pauschaler Vorschuss

Um die überlassene Sportanlage angemessen betreiben zu können, erhält der Verein abweichend vom geltenden Erstattungsprinzip jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres einen pauschalen Vorschuss von 1.000 €. Dieser pauschale Vorschuss wird auf den Gesamtaufwendungsersatz von 3.000 € angerechnet.

§ 5

Abrechnung, Nachweispflicht und Prüfung

Der Verein kann ab Vertragsabschluss laufend mit der Stadt abrechnen. Der Verein hat alle diese Vereinbarung betreffenden Rechnungen, Belege und geforderten Nachweise bis spätestens zum Ende des ersten Quartals im Folgejahr des Abrechnungszeitraumes der Stadt vorzulegen; später eingehende Belege, Rechnungen und Nachweise werden von der Stadt nicht anerkannt. Der Verein verpflichtet sich, der Stadt eine vollständige Aufstellung seiner diese Vereinbarung betreffenden Aufwendungen und Einnahmen bis zum 30. April im Folgejahr des Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsprüfung der Stadt oder eine vergleichbare Einrichtung, wie der kommunale Prüfungsverband, sind jederzeit berechtigt, sämtliche diese Vereinbarung betreffenden Dokumente, Belege, Rechnungen und Nachweise als Original einsehen und prüfen zu dürfen.

§ 6

Betriebskosten

Der Verein kann lediglich die tatsächlich entstandenen Betriebskosten gegenüber der Stadt abrechnen. Sollte der Verein bereits während des laufenden Abrechnungsjahres gegenüber der Stadt Betriebskostenvorauszahlungen geltend gemacht haben, so werden diese mit den tatsächlichen Betriebskosten verrechnet. Dies hat durch die Vorlage entsprechender Belege durch den Verein gegenüber der Stadt bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres des Abrechnungszeitraumes zu erfolgen.

§ 7

Rücklagen für Reparaturen oder Neuanschaffungen

Aufwendungsersätze, die im laufenden Kalenderjahr nicht verausgabt werden, können bei Nichterreichen des Aufwendungsersatzes von 3.000 € bis zu einem Betrag von maximal 1.000 € als Rücklagen für Reparaturen oder Neuanschaffungen von Maschinen und Großgeräten bei der Stadt zurückgelegt werden. Die Ansparung dieser Rücklagen ist der Stadt in geeigneter Form schriftlich anzuzeigen. Weitere vom Verein im Kalenderjahr nicht verausgabte Aufwendungsersätze können vom Verein gegenüber der Stadt diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

§ 8

Vereinbarungslaufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2023 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2027. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Stadt kann diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Verein seinen sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

§ 9

Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere dieser möglichst gleichkommenden rechtswirksamen Regelung zu ersetzen.

Fürstenfeldbruck, XX.XX.2023

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Sportschützenvereinigung Fürstenfeldbruck e.V.

Christian Götz
Oberbürgermeister

Bernhard Fischer
1. Vorstand